

Frau Ministerin EINSCHREIBEN
Dr. Simone Peter
Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr
Keplerstraße 18
66117 Saarbrücken

Nonnweiler, 29. Oktober 2011

Ihr Zeichen / Ihr Schreiben vom

Az.: C/2-6-32/06 (ROV 23) Jü/La

Unser Zeichen / Unser Schreiben vom

gb

Raumordnungsverfahren über das Vorhaben „Deponieplanung Mariahütte“ in Nonnweiler

Sehr geehrte Frau Ministerin,

zu dem vorgenannten Raumordnungsverfahren gibt es eine „Raumordnerische Beurteilung“ (ROB) vom 10. Oktober 2006 mit dem Aktenzeichen C/2-6-32/06 (ROV 23) Jü/La).

Der Absatz 4.2 im Kapitel 4 dieser ROB lautet wie folgt:

„Diese Raumordnerische Beurteilung wird gegenstandslos, wenn sich wesentliche Grundlagen ändern oder die Betreiberin des Vorhabens nicht innerhalb von fünf Jahren ab Datum dieser Beurteilung mit der Errichtung und dem Betrieb der Deponie begonnen hat. Treten die genannten Bedingungen ein, entscheidet die Landesplanungsbehörde, ob die Durchführung eines erneuten Raumordnungsverfahrens erforderlich wird.“

Mittlerweile sind mehr als fünf Jahre verstrichen und es wurde weder mit der Errichtung oder dem Betrieb der Deponie begonnen, noch wurde das erforderliche Planfeststellungsverfahren beantragt oder sonstige, eventuell erforderliche genehmigungsrechtliche Prozeduren in Gang gesetzt, so dass auch kurz- bis mittelfristig nicht mit dem Bau der Deponie begonnen oder diese gar betrieben werden kann.

Unseres Erachtens sind damit die Bedingungen zum Gegenstandsloswerden der Raumordnerischen Beurteilung mit dem Aktenzeichen C/2-6-32/06 (ROV 23) Jü/La) hinreichend erfüllt.

Wir bitten Sie daher um Beantwortung unserer folgenden Fragen:

- a) Ist die Raumordnerische Beurteilung (Az.: C/2-6-32/06 (ROV 23) Jü/La) vom 10. Oktober 2006 zwischenzeitlich gegenstandslos geworden? Wenn nein, weshalb nicht?
- b) Sollte das Vorhaben „Deponieplanung Mariahütte“ im Laufe der nächsten Jahre wieder aufgegriffen und weiterverfolgt werden, wäre dann die erneute Durchführung eines Raumordnungsverfahrens erforderlich¹⁾?

¹⁾ gemäß heutiger Rechtsgrundlagen

- c) Welche weiteren, genehmigungsrechtlichen Verfahren müssten durchlaufen werden, wenn das Vorhaben „Deponieplanung Mariahütte“ wieder verfolgt werden würde?

Für die Beantwortung unserer Fragen und gegebenenfalls weitere Informationen zu dieser Thematik bedanken wir uns bereits im Voraus recht herzlich.

Mit freundlichen Grüßen
im Namen der Bürgerinitiative Nonnweiler

Gerd BARTH
(2. Vorsitzender)

Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr
Postfach 10 24 61, 66024 Saarbrücken

Bürgerinitiative für eine lebenswerte
Gemeinde Nonnweiler e.V.
Eisenbahnstraße 8 A
66620 Nonnweiler

Abteilung C

Landes- und Stadtentwicklung

Frau
Brigitte Jülch-Schumann
Az.: C/2-246-2/11 Jü
Telefon: 0681/501-4604
Telefax: 0681/501-4601
e-mail: b.juelch@umwelt.saarland.de

Datum: 22.11.2011

Kundendienstzeiten:
Mo-Fr 08:00–12:00 Uhr
Mo-Do 13:00–15:30 Uhr

**Raumordnungsverfahren über das Vorhaben
„Deponieplanung Mariahütte“ in Nonnweiler****Ihr Schreiben vom 29.10.2011**

Sehr geehrter Herr Barth,

Frau Ministerin Dr. Peter bedankt sich für Ihr besonderes Interesse an der Abfallentsorgung im Saarland. Sie hat mich gebeten, Ihnen zu antworten.

Zu Ihrem o. g. Schreiben vom 29.10.2011 und den darin aufgeworfenen Fragen, teile ich aus raumordnerischer Sicht Folgendes mit:

- a.) **Ist die Raumordnerische Beurteilung (Az.: C/2-6-32/06 (ROV 23) Jü/La) vom 10. Oktober 2006 zwischenzeitlich gegenstandslos geworden ? Wenn nein, warum nicht ?**

Das Saarländische Landesplanungsgesetz (SLPG) vom 12. Juni 2002 (Amtsbl. S. 1506) ermächtigte nicht, die Raumordnerische Beurteilung auf ein konkretes Datum zu befristen. § 11 Abs. 4 SLPG bestimmte jedoch, dass die Landesplanungsbehörde die Raumordnerische Beurteilung zu überprüfen hat, wenn nicht innerhalb von 5 Jahren nach Bekanntgabe das Zulassungsverfahren für das Vorhaben eingeleitet worden ist.

Da sich die der Raumordnerischen Beurteilung zugrundeliegenden Ausgangsbedingungen mit hoher Wahrscheinlichkeit inzwischen geändert haben, müsste voraussichtlich ein neues Raumordnungsverfahren durchgeführt werden.

Die Raumordnerische Beurteilung des Vorhabens „Deponieplanung Mariahütte“ in der Gemeinde Nonnweiler vom 10. Oktober 2006, Az.: C/2-6-32/06 (ROV 23) Jü/La würde daher als Grundlage für ein aktuelles Vorhaben nicht mehr herangezogen werden können.

b.) Sollte das Vorhaben „Deponieplanung Mariahütte“ im Laufe der nächsten Jahre wieder aufgegriffen und weiterverfolgt werden, wäre dann die erneute Durchführung eines Raumordnungsverfahren erforderlich ?

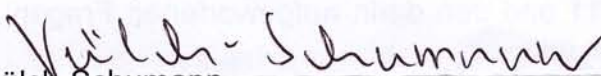
Aus den v. g. Gründen wäre eine Überprüfung der Raumordnerischen Beurteilung und damit ggf. die Durchführung eines neuen Raumordnungsverfahrens erforderlich.

c.) Welche weiteren, genehmigungsrechtlichen Verfahren müssen durchlaufen werden, wenn das Vorhaben „Deponieplanung Mariahütte“ wieder verfolgt werden würde ?

Es müsste ein Zulassungsverfahren nach Abfallrecht durchgeführt werden.

Zuständige Genehmigungs- und Planfeststellungsbehörde für Deponien nach § 31 Abs. 2 und 3 KrW-/AbfG ist grundsätzlich das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA), mit Ausnahme der Planfeststellung von Deponien der Klassen II, III und IV der Deponieverordnung, für die das Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr zuständig ist.

Mit freundlichen Grüßen


Jülch-Schumann